

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Psychologie für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 19. Mai 2022	Seite 1 - 4
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Psychologie für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 19. Mai 2022	Seite 5 - 8
Fächerspezifische Bestimmungen für das Unterrichtsfach Technik für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 23. Mai 2022	Seite 9 - 12
Fächerspezifische Bestimmungen für das Unterrichtsfach Technik für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 23. Mai 2022	Seite 13 - 16
Fächerspezifische Bestimmungen für die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 23. Mai 2022	Seite 17 - 22
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik der Fakultät Rehabilitationswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 23. Mai 2022	Seite 23 - 48
Promotionsordnung der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 23. Mai 2022	Seite 49 - 64
Ordnung der Gemeinsamen Ethikkommission der Fakultäten 11 bis 17 der Technischen Universität Dortmund	Seite 65 - 67
Gemeinsame Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Empirische Mehrsprachigkeitsforschung“ mit dem Abschluss Master of Arts an der Ruhr-Universität Bochum und der Technischen Universität Dortmund vom 25. Mai 2022	Seite 68 - 96

Ordnung zur Änderung der
Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Psychologie
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 19. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Psychologie für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Juni 2018 (AM Nr. 11/2018, S. 116 - 124) werden wie folgt geändert:

1. In **§ 6 (Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte) Absatz 1** werden die Beschreibungen des **Moduls B-EP: Entwicklungspsychologie** wie folgt gefasst:
 - (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Psychologie umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul B-EP: Entwicklungspsychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

In diesem Modul erwerben die Studierenden Wissen über Gegenstand, Methoden, Theorien und Befunde der Entwicklungspsychologie. Dabei geht es im Wesentlichen um ein Verständnis von Entwicklung als zielgerichteten Prozess hin zu einer möglichst adäquaten Anpassung an Umweltgegebenheiten. Die Vorlesung „Einführung in die Entwicklungspsychologie“ vermittelt Kenntnisse über Inhalte und Forschungsmethoden der Entwicklungspsychologie sowie empirisch fundiertes Wissen über die (normale und abnorme) Entwicklung verschiedener psychischer Funktionsbereiche (z. B. Kognition, Emotion, usw.). In der Lehrveranstaltung „Entwicklungspsychologie II“ werden einzelne Themengebiete aus der Vorlesung, auch mithilfe von wissenschaftlicher Primärliteratur, vertieft.

2. Aufgrund der Änderung der Prüfungsform für das **Modul B-EP: Entwicklungspsychologie** wird die **Tabelle in § 7 (Prüfungen) Absatz 1** wie folgt neu gefasst:

(1) Im Unterrichtsfach Psychologie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Modul B-AP: Allgemeine Psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-FD: Fachdidaktik	Modulprüfung	schriftlich	benotet	3 Studienleistungen	8
Modul B-FM: Psychologische Forschungsmethoden	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-DP: Differentielle Psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	6
Modul B-PP: Pädagogische Psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	2 Studienleistungen	8
Modul B-EP: Entwicklungspsychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	6
Modul B-SAOP: Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-KP: Klinische Psychologie	Modulprüfung	mündlich	benotet	keine	6
Modul B-WV: Wahlpflichtveranstaltungen / Begleitmodul zur Bachelorarbeit	4 Teilleistungen	mündlich oder schriftlich	benotet	keine	10

3. § 8 (Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zugang zu Lehrveranstaltungen) Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

(2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät

Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Die geänderten Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmalig in den Lehramtsbachelorstudiengang für ein

Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Psychologie an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Psychologie eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen geänderten Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet. Ein Wechsel ist ausgeschlossen, wenn Studierende in dem Modul B-EP Entwicklungspsychologie bereits einen Prüfungsversuch unternommen haben.
- (4) Ab dem Wintersemester 2023/2024 gelten die Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer geänderten Fassung für alle in den Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Psychologie an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für diesen Studiengang und das Unterrichtsfach Psychologie an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt haben.
- (5) Die Regelung des § 8 gilt für alle in den Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Psychologie an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 20. April 2022 und des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung vom 11. Mai 2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 19. Mai 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Ordnung zur Änderung der
Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Psychologie
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 19. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Psychologie für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Juni 2018 (AM 11/2018, S. 131 - 138) werden wie folgt geändert:

1. In **§ 6 (Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte) Absatz 1** werden die Beschreibungen des **Moduls B-EP: Entwicklungspsychologie** wie folgt gefasst:
 - (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Psychologie umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul B-EP: Entwicklungspsychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

In diesem Modul erwerben die Studierenden Wissen über Gegenstand, Methoden, Theorien und Befunde der Entwicklungspsychologie. Dabei geht es im Wesentlichen um ein Verständnis von Entwicklung als zielgerichteten Prozess hin zu einer möglichst adäquaten Anpassung an Umweltgegebenheiten. Die Vorlesung „Einführung in die Entwicklungspsychologie“ vermittelt Kenntnisse über Inhalte und Forschungsmethoden der Entwicklungspsychologie sowie empirisch fundiertes Wissen über die (normale und abnorme) Entwicklung verschiedener psychischer Funktionsbereiche (z. B. Kognition, Emotion, usw.). In der Lehrveranstaltung „Entwicklungspsychologie II“ werden einzelne Themengebiete aus der Vorlesung, auch mithilfe von wissenschaftlicher Primärliteratur, vertieft.

2. Aufgrund der Änderung der Prüfungsform für das **Modul B-EP: Entwicklungspsychologie** wird die **Tabelle in § 7 (Prüfungen) Absatz 1** wie folgt neu gefasst:
 - (1) Im Unterrichtsfach Psychologie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistung	Prüfungs- form	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Modul B-AP: Allgemeine Psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-FD: Fachdidaktik	Modulprüfung	schriftlich	benotet	3 Studienleistungen	8
Modul B-FM: Psychologische Forschungs- methoden	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-DP: Differentielle Psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	6
Modul B-PP: Pädagogische Psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	2 Studienleistungen	8
Modul B-EP: Entwicklungs- psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	6
Modul B-SAOP: Sozial-, Arbeits- und Organisations- psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-KP: Klinische Psychologie	Modulprüfung	mündlich	benotet	-	6
Modul B-WV: Wahlpflichtver- anstaltungen / Begleitmodul zur Bachelorarbeit	4 Teilleistungen	mündlich oder schriftlich	benotet	-	10

3. § 8 (Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zugang zu Lehrveranstaltungen) Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan

oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Die geänderten Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmalig in den Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Psychologie an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Psychologie eingeschrieben worden sind, können beim

Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen geänderten Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet. Ein Wechsel ist ausgeschlossen, wenn Studierende in dem Modul B-EP Entwicklungspsychologie bereits einen Prüfungsversuch unternommen haben.

- (4) Ab dem Wintersemester 2023/2024 gelten die Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer geänderten Fassung für alle in den Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Psychologie an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für diesen Studiengang und das Unterrichtsfach Psychologie an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt haben.
- (5) Die Regelung des § 8 gilt für alle in den Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Psychologie an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 20. April 2022 und des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung vom 11. Mai 2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 19. Mai 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Technik

für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

vom 23. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Technik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Technik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt. Das Studium ist so gestaltet, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder befähigen, die dem Beruf von Lehrerinnen und Lehrern verwandt sind.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Technik haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie ausreichende Grundkenntnisse in Technik besitzen, die sie dazu befähigen, technische Systeme und Verfahren zu verstehen und zu vermitteln.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Technik kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Praktische Philosophie, Sozialwissenschaften.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Technik umfasst 53 Leistungspunkte (LP).
Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul TH2A Technisches Zeichnen und Praxisprojekt (5 LP) (Pflichtmodul)

Es werden die Grundbegriffe der Technischen Kommunikation vermittelt sowie exemplarisch technische Systeme und Konzepte kennen lernen und verstehen können.

Modul TH2B-MB-6 Fertigungslehre (3 LP) (Pflichtmodul)

Unterschiedliche Werkstoffe kennen lernen und verstehen können.

Modul TH2C-MB-116 Grundlagen der Werkstofftechnik (5 LP) (Pflichtmodul)

Fertigungsverfahren und Grundzüge der Produktionstechnik kennen lernen und verstehen können.

Modul TH2D Energie- und Informationsumsatz (9 LP) (Pflichtmodul)

Technische Systeme und Verfahren in der Energie- und Informationstechnik kennen lernen und verstehen können. Im Seminar werden verschiedene technische Aspekte in einem Projekt umgesetzt.

Modul TH2E Fachpraxis I (11 LP) (Pflichtmodul)

Es werden exemplarisch Handlungsfelder der Technik thematisiert und durch praktische Übungen und Laborversuche aus allen Handlungsfeldern intensiviert. Die Wechselwirkungen zwischen Technik und Gesellschaft werden behandelt.

Modul TH2F Vertiefung Energie- und Informationsumsatz (6 LP) (Pflichtmodul)

Es werden exemplarisch Systeme und technische Verfahren aus den Bereichen Energieversorgung im fossilen und regenerativen Sektor sowie informationsverarbeitende Systeme unter verschiedenen Aspekten analysiert und projektorientiert bearbeitet.

Modul TH2H Fachdidaktik I (8 LP) (Pflichtmodul)

In Handlungsfeldern werden Vorbereiten, Durchführen und Abschließen von Ausbildungssituation in Schule und Beruf behandelt und durch ein Fachdidaktisches Projekt intensiviert.

Modul TH2J Fachpraxis II (6 LP) (Pflichtmodul)

Praktische Übungen und Laborversuche aus allen Handlungsfeldern der Technik werden selbständig durchgeführt. Im Rahmen eines Projektes wird forschungsorientiert gearbeitet.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Technik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung g Modulprüfung	LP
TH2A: Technisches Zeichnen und Praxisprojekt	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	5
Modul TH2B-MB-6: Fertigungslehre	Modulprüfung	benotet	keine	3
TH2C-MB-116: Grundlagen der Werkstofftechnik	Modulprüfung	benotet	keine	5
TH2D: Energie- und Informationsumsatz	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung:	9
TH2E: Fachpraxis I	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	11
TH2F Vertiefung Energie- und Informationsumsatz	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	6
TH2H: Fachdidaktik I	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	8
TH2J: Fachpraxis II	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	6
Bachelorarbeit	2 Teilleistungen	benotet	keine	12

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Technik nach dem Erwerb von 30 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte mit dem Themensteller oder der Themenstellerin abgeklärt werden, jedoch bei normaler Formatierung in der Regel ohne Anhang nicht mehr als 30 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/2022 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Technik eingeschrieben worden sind.
- (3) § 5 der Fächerspezifischen Bestimmungen gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Technik eingeschrieben worden sind.
- (4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Physik eingeschrieben worden sind, gilt § 5 mit der Maßgabe, dass neben den genannten Fächerkombinationsmöglichkeiten auch eine Kombination des Unterrichtsfachs Technik mit dem Unterrichtsfach Physik möglich ist.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Technik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 16. März 2022 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 10. Mai 2022.

Dortmund, den 23. Mai 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Technik
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 23. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Technik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Technik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt. Das Studium ist so gestaltet, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder befähigen, die dem Beruf von Lehrerinnen und Lehrern verwandt sind.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Technik haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie ausreichende Grundkenntnisse in Technik besitzen, die sie dazu befähigen, technische Systeme und Verfahren zu verstehen und zu vermitteln.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Technik ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach/Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 3 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Das Unterrichtsfach Technik kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer/Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Technik umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

Modul TS2A Technisches Zeichnen (3 LP) (Pflichtmodul)

Es werden die Grundbegriffe der Technischen Kommunikation vermittelt.

Modul TS2B-MB-6 Fertigungslehre (3 LP) (Pflichtmodul)

Unterschiedliche Werkstoffe kennen lernen und verstehen können.

Modul TH2C-MB-116 Grundlagen der Werkstofftechnik (5 LP) (Pflichtmodul)

Fertigungsverfahren und Grundzüge der Produktionstechnik kennen lernen und verstehen können.

Modul TSC Energie- und Informationsumsatz (6 LP) (Pflichtmodul)

Technische Systeme und Verfahren in der Energie- und Informationstechnik kennen lernen und verstehen können. Im Seminar wird im Rahmen einer vollständigen Handlung ein Projekt durchgeführt.

Modul TSD Fachpraxis I (9 LP) (Pflichtmodul)

Durch praktische Übungen und Laborversuche werden exemplarisch Handlungsfeldern der Technik thematisiert. Die Wechselwirkungen zwischen Technik und Gesellschaft werden behandelt.

Modul TS2H Fachdidaktik I (6 LP) (Pflichtmodul)

In Handlungsfeldern werden Vorbereiten, Durchführen und Abschließen von Ausbildungssituation in Schule und Beruf behandelt.

Modul TSJ Fachpraxis II (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch praktische Übungen und Laborversuche aus allen Handlungsfeldern der Technik werden selbständig durchgeführt. Im Rahmen eines Projektes wird projektorientiert gearbeitet.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Technik sind folgende Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modul- prüfung	LP
TS2A Technisches Zeichnen	Modulprüfung	benotet	keine	3
TS2B-MB-6 Fertigungslehre	Modulprüfung	benotet	keine	3
TH2C-MB-116 Grundlagen der Werkstofftechnik	Modulprüfung	benotet	keine	5
TS2D Energie- und Informationsumsatz	Modulprüfung	benotet	keine	6
TS2E Fachpraxis I	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	9
TS2H Fachdidaktik I	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6
TH2J Fachpraxis II	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	6
Bachelorarbeit	2 Teilleistungen	benotet	keine	12

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Technik nach dem Erwerb von 26 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte mit dem Themensteller oder der Themenstellerin abgeklärt werden, jedoch bei normaler Formatierung in der Regel ohne Anhang nicht mehr als 30 Seiten betragen.

- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/2022 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Technik eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Technik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 16. März 2022 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 10. Mai 2022.

Dortmund, den 23. Mai 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen
für die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 23. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt. Das Studium ist so gestaltet, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder befähigen, die dem Beruf von Lehrerinnen und Lehrern verwandt sind.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Maschinenbau erworben haben, um sie zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik kann in Kombination mit einem oder einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächer oder sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Elektrotechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Sprache.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Maschinenbautechnik umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

Modul MB2A-MB-3: Höhere Mathematik I (Höhere Math. I) (9 LP) (Pflichtmodul)

Einführung in die zentralen Begriffe der Linearen Algebra sowie Grundlagen zu Folgen und Reihen.

Modul MB2B-MB-109: Höhere Mathematik II (Höhere Math. II) (9 LP) (Pflichtmodul)

Einführung in die zentralen Begriffe der un- und multivariaten Analysis sowie Differentialgleichungen.

Modul MB2C-MB-116: Grundlagen der Werkstofftechnik (5 LP) (Pflichtmodul)

Basiswissen über metallische, anorganische und organische Werkstoffe, ihre Eigenschaften und deren Verarbeitung.

Modul MB2D-MB-83: Technische Mechanik I (5 LP) (Pflichtmodul)

Grundlagen der Mechanik sowie die ersten Ansätze wissenschaftlichen Arbeitens, Erlernen einer systematischen Vorgehensweise zur Problemformulierung und -lösung im Rahmen der Mechanik.

Modul MB2E-MB-6: Fertigungslehre (3 LP) (Pflichtmodul)

Umformende und spanende Fertigungsverfahren nach DIN 8580 kennen lernen.

Modul MB2F-MB-189: Technisches Zeichnen für MB (3 LP) (Pflichtmodul)

Manuelle und rechnergestützte Erstellung technischer Zeichnungen, Lesen technischer Zeichnungen und Gestaltung.

Modul MB2G-MB-111: Maschinenelemente I (4 LP) (Pflichtmodul)

Gestaltung und Berechnung der elementaren Maschinenelemente Achsen, Wellen und Welle-Nabe-Verbindungen. Problemstellungen mittels natur- und ingenieurwissenschaftlicher Erkenntnisse bearbeiten und lösen.

Modul MB2H: Fachdidaktik Maschinenbautechnik I (7 LP) (Pflichtmodul)

In Handlungsfeldern werden Vorbereiten, Durchführen und Abschließen von Ausbildungssituation in Schule und Beruf behandelt.

Modul MB2J-MB-84: Technische Mechanik II (5 LP) (Pflichtmodul)

Prinzipien der Mechanik zur Lösung technischer Probleme im Maschinenbau und Einsatz in der Praxis.

Modul MB2K-MB-112: Maschinenelemente II (4 LP) (Pflichtmodul)

Vermittlung weiterführender Kenntnisse zur Konstruktion von technischen Produkten sowie zu Funktionen, Berechnung und Gestaltung der Elemente von Maschinen.

Modul MB2L-MB-113: Maschinenelemente III (4 LP) (Pflichtmodul)

Vermittlung weiterführender Kenntnisse zur Konstruktion von technischen Produkten sowie zu Funktionen, Berechnung und Gestaltung der Elemente von Maschinen.

Modul MB2M-MB-21: Konstruktionsprojekt (5 LP) (Pflichtmodul)

Konstruktion eines anspruchsvollen technischen Produktes.

- (2) Studierende mit der Fächerkombination Maschinenbautechnik und Mathematik ersetzen die Module „Höhere Mathematik I“ und „Höhere Mathematik II“ durch die Ersatzmodule MB2A+ „Wahlpflicht Maschinenbau I“ und MB2B+ „Wahlpflicht Maschinenbau II“.

Modul MB2A+ Wahlpflicht Maschinenbau I (9 LP) (Ersatzmodul)

Lehrinhalte sind Wahlbereiche im Maschinenbau, die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs aufgeführt werden.

Modul MB2B+ Wahlpflicht Maschinenbau II (9 LP) (Ersatzmodul)

Lehrinhalte sind Wahlbereiche im Maschinenbau, die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs aufgeführt werden.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) In der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
MB2A-MB-3: Höhere Mathematik I	Modulprüfung	benotet	Studienleistung	9
MB2B-MB-109: Höhere Mathematik II	Modulprüfung	benotet	Studienleistung	9
MB2A+ Wahlpflicht Maschinenbau I**	2 Teilleistungen	benotet	keine	4+ 5
MB2B+ Wahlpflicht Maschinenbau II**	2 Teilleistungen	benotet	keine	4+ 5
MB2C –MB-116: Grundlagen der Werkstofftechnik	Modulprüfung	benotet	keine	5
MB2D-MB-83: Technische Mechanik I	Modulprüfung	benotet	keine	5
MB2E-MB-6: Fertigungslehre	Modulprüfung	benotet	keine	3
MB2F-MB-189: Technisches Zeichnen für MB	Modulprüfung	benotet	keine	3
MB2G-MB-111: Maschineneleme nte I	Modulprüfung	benotet	keine	4
MB2H: Fachdidaktik Maschinenbautec hnik I	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7
MB2I: Vertiefungsfach Maschinenbau	Modulprüfung	benotet	keine	5
MB2J-MB-84:	Modulprüfung	benotet	keine	5

Technische Mechanik II				
MB2K-MB-112: Maschinenelemente II	Modulprüfung	benotet	keine	4
MB2L-MB-113: Maschinenelemente III	Modulprüfung	benotet	keine	4
MB2M-MB-21: Konstruktionsprojekt	Modulprüfung	benotet	keine	5
Bachelorarbeit	2 Teilleistungen	benotet	keine	12

** Studierende mit der Fächerkombination Maschinenbautechnik und Mathematik ersetzen die Module „Höhere Mathematik I“ und „Höhere Mathematik II“ durch die Ersatzmodule MB2A+ „Wahlpflicht Maschinenbau I“ und MB2B+ „Wahlpflicht Maschinenbau II“.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann in der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik nach dem Erwerb von 45 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte mit dem Themensteller oder der Themenstellerin abgeklärt werden, jedoch bei normaler Formatierung in der Regel ohne Anhang nicht mehr als 30 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/2022 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 16. März 2022 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 10. Mai 2022.

Dortmund, den 23. Mai 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Rehabilitationspädagogik
der Fakultät Rehabilitationswissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 23. Mai 2022**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Bachelorstudiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 8 Prüfungen
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Mutterschutz
- § 11 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 14 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 16 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 17 Umfang der Bachelorprüfung
- § 18 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 19 Bachelorarbeit

- § 20 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Zusatzqualifikationen
- § 22 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 23 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang I: Modulübersicht

Anhang II: Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang „Rehabilitationspädagogik“ an der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Bachelorstudiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Ziel des Bachelorstudiums ist es, die für die berufliche Praxis erforderlichen fachlichen Kompetenzen in den Feldern sozialer Rehabilitation und Pädagogik im Bereich der Behindertenhilfe sowie des Sozial- und Gesundheitssystems zu erwerben und auf die Anforderungen in unterschiedlichen Beschäftigungsfeldern vorzubereiten.
- (2) Das Bachelorstudium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Er berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums. Durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass
 - a) sie die rehabilitationspädagogischen Kenntnisse in die berufliche Praxis übertragen und dort entsprechend einsetzen können,
 - b) sie aufgrund der erworbenen Fachkenntnisse in der Lage sind, individuellen Hilfebedarf zu ermitteln und entsprechende Lebensräume und Interventionsmaßnahmen zu gestalten und
 - c) sie in der Lage sind, fachliche Lösungen rehabilitationswissenschaftlicher Inhalte zu vermitteln.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Es wird empfohlen, vor Beginn des Bachelorstudiums ein mindestens vierwöchiges Praktikum im Feld der sozialen Rehabilitation zu absolvieren.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
 - a) eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
 - b) einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder

- c) die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (registrierte DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.

§ 4

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Rehabilitationswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ („B. A.“).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Bachelorstudium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt, einschließlich der Bachelorprüfung, sechs Semester (drei Jahre) und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein.
- (2) Insgesamt umfasst das Bachelorstudium 180 Leistungspunkte, die ca. 5.400 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich aufteilen.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Der Pflichtbereich besteht dabei aus den Grundlagenmodulen (7 Module), den Modulen der Individuellen Profilbildung (3 Module), den Modulen des Projektstudiums (2 Module), der achtwöchigen Praxisphase (1 Modul) und der Bachelorarbeit (1 Modul). Im Rahmen des Vertiefungsstudiums sind aus drei Vertiefungsbereichen zwei zu wählen. Jeder Vertiefungsbereich umfasst zwei Module. Als Vertiefungsbereiche stehen zur Wahl: Arbeit, Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe, Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien, Inklusive Bildung.
- (5) Die Praxisphase wird in einem affinen beruflichen Tätigkeitsfeld zwischen dem zweiten und dritten Semester abgeleistet. Nähere Informationen zum Praktikum sind den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen.

- (6) Lehrveranstaltungen/Prüfungen, welche nicht zum Pflichtbereich gehören, können nach Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in englischer Sprache angeboten werden. Informationen hierüber sind den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen.
- (7) Das Bachelorstudium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (8) Die Struktur des Bachelorstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

§ 7

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Rehabilitationspädagogik können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Rehabilitationswissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Studiendekanin oder der Studiendekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester vorgesehen ist, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studienganges nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder gemäß § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.

- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8

Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweiligen Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Für den Modulabschluss können über die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen hinaus weitere sonstige Leistungen (z.B. Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Absatz 18) als Voraussetzungen vorgesehen werden. Die sonstigen Voraussetzungen ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (3) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend, in der Regel durch schriftliche, mündliche, elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation (Klausurarbeiten, Referate bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten und Poster- oder Projektpräsentationen, etc.) erbracht. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (4) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen

- begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (5) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen erfordert, dass die im Anhang als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
 - (6) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
 - (7) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen eines Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende An- bzw. Abmeldefristen gelten.
 - (8) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
 - (9) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
 - (10) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
 - (11) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal 90 Minuten und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 30 und maximal 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind minimal 60 Minuten und maximal zwei Stunden Dauer für schriftliche Prüfungen und für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 15 und maximal 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Bei mündlichen Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend, dabei darf jedoch eine Gesamtdauer von 225 Minuten bei Modulprüfungen und 150 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.
 - (12) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 13 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche

Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abzunehmen.

- (13) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat dieser bzw. diese vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18 Absatz 1 fest. Die Note der mündlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 18 Absatz 7 ermittelt.
- (14) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (15) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, erfolgreiche Teilnahme an Übungen, mündliche oder schriftliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. § 18 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (16) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (17) Einvernehmlich mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen oder Prüfern können Prüfungen auch in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (18) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (19) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 9

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 10

Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges

Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Den Studierenden ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Wiederholung der Prüfung zu ermöglichen. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Das endgültige Nichtbestehen von Wahlpflichtmodulen aus einem Vertiefungsbereich kann durch andere erfolgreich absolvierte Wahlpflichtmodule desselben Vertiefungsbereiches ausgeglichen werden.
- (3) Ein Wechsel des Vertiefungsbereichs nach dem ersten Nichtbestehen einer Prüfung ist nur einmal möglich und nur solange noch keine der dem Modul zugehörigen Prüfungen bestanden oder endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 19 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der

- Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 180 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und für die Bachelorarbeit erworben wurden.
 - (6) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
 - (7) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestanden Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Rehabilitationswissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellung.

Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 14

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 19 Absatz 9 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 16

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Bachelorstudiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 17

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 169 Leistungspunkte zu erwerben sind und der Bachelorarbeit, durch die weitere 11 Leistungspunkte zu erwerben sind.
- (2) Die Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen) und die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.

§ 18

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = <i>sehr gut</i>	= eine hervorragende Leistung
2 = <i>gut</i>	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = <i>befriedigend</i>	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = <i>ausreichend</i>	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = *nicht ausreichend* = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.

- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn

a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder

b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

1 = „*sehr gut*“, falls sie bzw. er mindestens 75 %

2 = „*gut*“, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %

3 = „*befriedigend*“, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %

4 = „*ausreichend*“, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus den beiden Bewertungen wird die Note der Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.

- (7) Wird ein Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

bis 1,5 = *sehr gut*

über 1,5 bis 2,5 = *gut*

über 2,5 bis 3,5 = *befriedigend*

über 3,5 bis 4,0 = *ausreichend*

über 4,0 = *nicht ausreichend*.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (9) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
 - A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (10) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 19

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät Rehabilitationswissenschaften ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat im 5. Semester eingeschrieben sein oder alle Grundlagenmodule (Einführung, Pädagogische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften, Soziologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften, Psychologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften, Wahrnehmen – Beob-

- achten – Beurteilen, Einführung in die Vertiefungsbereiche und Empirische Forschungsmethoden) erfolgreich abgeschlossen haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht oder kann er oder sie keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Bachelorarbeit.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
 - (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist mindestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
 - (6) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Kandidatin oder Kandidat auch in englischer Sprache angefertigt werden.
 - (7) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 50 Seiten nicht überschreiten (Standardseiten mit 2.500 Anschlägen).
 - (8) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 7 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
 - (9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 20 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 20

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 18 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwölf Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 21

Zusatzqualifikationen

- (1) Die oder der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 18 Absatz 9, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis gibt die gewählten Vertiefungsbereiche der Kandidatin oder des Kandidaten an.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden. Auf Antrag und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine englischsprachige Übersetzung des Transcript of Records ausgestellt.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 18 Absatz 1 enthält.
- (6) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät Rehabilitationswissenschaften versehen.
- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 23

Bachelorurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache sowie ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.

- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Rehabilitationswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Rehabilitationswissenschaften versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Bachelorurkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Rehabilitationswissenschaften.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.

- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. April 2022 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 11. Mai 2022 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 6. April 2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. Mai 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang I: Modulübersicht

Modul	Modulabschluss		Leistungs- punkte	Voraus- setzungen für die Modul- prüfung
	Modulprüfung/ Teilleistungen	Sonstige Voraussetzungen		
Grundlagen (Pflichtmodule)				
Einführung	1 Modulprüfung – Klausur (benotet)	Erfolgreicher Abschluss der Elemente 1 und 2* ¹	7	
Pädagogische Grundlagen der Rehabilitations- wissenschaften	1 Modulprüfung – Klausur (benotet) in Element 2 oder 3	Erfolgreicher Abschluss des Elements 1 sowie des Elements 2 oder 3* ²	9	
Soziologische Grundlagen der Rehabilitations- wissenschaften	1 Modulprüfung – Klausur (benotet)	Erfolgreicher Abschluss der Elemente 2 und 3* ³	9	
Psychologische Grundlagen der Rehabilitations- wissenschaften	1 Modulprüfung – Klausur (benotet)		6	
Wahrnehmen, Beobachten, Beurteilen	1 Modulprüfung – Klausur (benotet)	Erfolgreicher Abschluss des Elements 2* ⁴	6	
Einführung in die Vertiefungs- bereiche	3 Teilleistungen – Klausuren (benotet)	Erfolgreicher Abschluss des Hilfsmittellabors* ⁵	9	
Empirische Forschungs- methoden	2 Teilleistungen – Klausuren (benotet)	Teilnahme an den 2 Übungen* ⁶	12	
Individuelle Profilbildung (Pflichtmodule)				
Individuelle Profilbildung 1 (IP 1)	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsen- tation mit Aus- arbeitung (benotet) in einem frei gewählten	Erfolgreicher Abschluss des Elements, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird* ⁷	6	

	Element			
Individuelle Profilbildung 2 (IP 2)	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation mit Ausarbeitung (benotet) in einem frei gewählten Element	Erfolgreicher Abschluss von drei Elementen, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird* ⁸	12	
Individuelle Profilbildung 3 (IP 3)	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation mit Ausarbeitung (benotet) in einem frei gewählten Element	Erfolgreicher Abschluss von zwei Elementen, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird* ⁹	9	
Vertiefungsbereich: Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe				
V 1 – Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Präsentation oder Hausarbeit (benotet) in Element 2 oder 3	Erfolgreicher Abschluss des Elements 1 sowie des Elements, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird* ¹⁰	9	
V 2 – Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Präsentation oder Hausarbeit (benotet) in Element 1 oder 2	Erfolgreicher Abschluss des Elements, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird* ¹¹	6	
Vertiefungsbereich: Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien				
V 1 – Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Präsentation oder Hausarbeit (benotet) wahlweise in	Erfolgreicher Abschluss von 2 Elementen, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird* ¹²	9	

	Element 1 oder im gewählten Schwerpunkt a oder b in Element 2 oder 3			
V 2 – Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Präsentation oder Hausarbeit (benotet) wahlweise in Element 1a + 2a oder in Element 1b + 2b	Erfolgreicher Abschluss des Elements, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird* ¹³	6	
Vertiefungsbereich: Inklusive Bildung				
V 1 – Inklusive Bildung	1 Modulprüfung – Klausur (benotet)	Erfolgreicher Abschluss der Elemente 2 und 3* ¹⁴	9	
V 2 – Inklusive Bildung	1 Modulprüfung – Hausarbeit (benotet) in einem frei gewählten Element	Erfolgreicher Abschluss von einem Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird* ¹⁵	6	
Projektstudium (Pflichtmodule)				
Projektmodul 1 (P 1)	Modulprüfung – Präsentation mit Ausarbeitung (benotet)		20	Abschluss der Grundlagenmodule, Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Empirische Forschungsmethoden“
Projektmodul 2 (P 2)	1 Modulprüfung – Präsentation mit Ausarbeitung (benotet)		20	Erfolgreicher Abschluss des P1-Moduls
Praktikum				
Praktikum	Das Modul wird ohne Prüfung		14	

	durch die Ableistung der Praxisphase und die Abgabe eines Praktikums- Berichtes abgeschlossen.			
Bachelorarbeit				
Bachelorarbeit	1 Modulprüfung – Bachelorarbeit (benotet)		11	§ 19 Absatz 3

- *¹ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Element 3, das Seminar für das Modulelement 1 und das Tutorium in Modul 2 erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *² Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Element 2 oder 3 und das Seminar in Element 1 sowie das Element 2 oder 3, je nach dem in welchem Modulelement die Modulprüfung nicht absolviert wurde, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *³ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Element 1 und die Elemente 2 und 3 erfolgreich bestanden wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁴ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Element 1 und das Seminar für das Modulelement 2 erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁵ Das Modul gilt als bestanden, wenn die drei Teilleistungen in den Modulelementen 1, 2 und 3 und die Teilnahme am Tutorium (Hilfsmittellabor) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁶ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in den Elementen 1 und 3 und die Teilnahme an den zwei Übungen in Element 2 und 4 erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁷ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation mit Ausfertigung) in einem frei gewählten Element und das Seminar in dem Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wurde, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁸ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation mit Ausfertigung) in einem frei gewählten Element und drei Seminare in den Elementen, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁹ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation mit Ausfertigung) in einem frei gewählten Element und zwei Seminare in den Elementen, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wurde, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

- *¹⁰ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation) in Element 2 oder 3 und das Element 1 sowie das Seminar in dem Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *¹¹ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation) in Element 2 oder 1 und das Seminar in dem Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *¹² Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation) wahlweise in Element 1 oder in den gewählten Schwerpunkten (Variante a = Veranstaltung 2a+3a oder Variante b =Veranstaltung 2b+3b) und zwei Seminare in den Elementen, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *¹³ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation) wahlweise in Element 1a + 2b oder in Element 1b + 2b und das Seminar, in dem Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wurde, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *¹⁴ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung und die zwei Seminare in Element 2 und 3 erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *¹⁵ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Hausarbeit) in einem frei gewählten Element und einem Seminar, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

Anhang II: Studienverlaufsplan

3. Studienjahr	Projektmodule		Bachelor-Arbeit	Individuelle Profilbildung		
<p>Projektdach: Arbeit und Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Projekthematik 1 ▪ Einführung in die Projekthematik 2 ▪ Projektmanagement/ Toolbox ▪ Eigenstudium ▪ Projektgruppenbegleitung/ Tutorium 	<p>Projektdach: Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Projekthematik 1 ▪ Einführung in die Projekthematik 2 ▪ Projektmanagement/ Toolbox ▪ Eigenstudium ▪ Projektgruppenbegleitung/ Tutorium 	<p>Projektdach: Inklusiv Bildung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Projekthematik 1 ▪ Einführung in die Projekthematik 2 ▪ Projektmanagement/ Toolbox ▪ Eigenstudium ▪ Projektgruppenbegleitung/ Tutorium 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kolloquium 	<p>IP 3</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung ▪ Vertiefung ▪ Vertiefung 		
	40 LP	40 LP	10 + 1LP	9 LP		
2. Studienjahr	Vertiefungsmodule		Grundlagenmodul	Individuelle Profilbildung		
<p>Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Basisveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung 	<p>Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Basisveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung 	<p>Inklusive Bildung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Basisveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung 	<p>Empirische Forschungsmethoden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Quantitative Methoden ▪ Übung zu quantitativen Methoden ▪ Qualitative Methoden ▪ Übung zu qualitativen Methoden 	<p>IP 2</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung ▪ Vertiefung ▪ Vertiefung ▪ Vertiefung 		
15 LP	15 LP	15 LP	12 LP	12 LP		
1. Studienjahr	Grundlagenmodule			Individuelle Profilbildung		
<p>Einführung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in das Studium ▪ Wissenschaftliches Arbeiten ▪ Behinderung, Inklusion und Intersektionalität 	<p>Pädagogische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pädagogik der Vielfalt ▪ Profession und Ethik ▪ Kommunikation und Beratung 	<p>Soziologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Soziologie der Behinderung ▪ Sozialrechtliche Grundlagen ▪ Qualitätsmanagement 	<p>Psychologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rehabilitationspsychologie und Gesundheitsförderung ▪ Entwicklungspsychologie und psychopathologie 	<p>Wahrnehmen, Beobachten, Beurteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Diagnostik in Rehabilitation und Gesundheitsförderung ▪ Wahrnehmen, Beobachten und Beurteilen 	<p>Einführung in die Vertiefungsbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeit und Gesundheit m. d.S. Inklusion und Teilhabe ▪ Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien ▪ Inklusive Bildung 	<p>IP 1</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung ▪ Vertiefung
7 LP	9 LP	9 LP	6 LP	6 LP		
			9 LP	6 LP		
				<p>Praktikum</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Begleitveranstaltung ▪ Reflexion unter berufsethischen Aspekten <p>14 LP</p>		

**Promotionsordnung der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen
Universität Dortmund vom 23. Mai 2022**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion
- § 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Betreuung
- § 8 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 9 Strukturiertes Promotionsprogramm
- § 10 Dissertation
- § 11 Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation
- § 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachter*innen
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Begutachtung der Dissertation
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Ergebnis der Prüfungen
- § 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Hochschule
- § 21 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 22 Aberkennung des Doktorgrades
- § 23 Rechtsbehelf
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Inkrafttreten

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Technische Universität Dortmund hat das Recht zur Promotion.
- (2) Sie verleiht aufgrund einer Promotion in der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen den Grad einer*eines Doktorin*Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder einer*eines Doktorin*Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung. Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen zuständig.
- (3) Die Technische Universität Dortmund kann auf Antrag der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen den Doktorgrad ehrenhalber Dr. rer. nat./Dr.-Ing. h.c./e.h. vergeben (§ 24).

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über den Masterabschluss hinausgehende, besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse weiterführt, einer mündlichen Prüfung (Disputation) sowie eines erfolgreichen Absolvierens eines strukturierten Promotionsprogramms nach Vorgabe der Fakultät festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren, ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, davon 3 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG und einer*einem Doktorandin*Doktoranden aus der Gruppe der Studierenden gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG. Die*der Vorsitzende und die*der stellvertretende Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt 2 Jahre. Für jede Gruppe wird ein*e Vertreter*in gewählt. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.
- (3) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Feststellung der Voraussetzungen zur Promotion gem. § 4 und Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gem. § 6,

- Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestimmung der Gutachter*innen gem. § 12,
 - Bestimmung der Prüfungskommission gem. § 13,
 - Festlegung von Fristen und Terminen,
 - Entscheidung über Sonderfälle in Promotionsverfahren,
 - Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt ggf. Anregungen zur Änderung der Promotionsordnung und Verbesserung der Promotionsverfahren.
- (5) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an die*den Vorsitzende*n übertragen. Entscheidungen über ablehnende Bescheide und Widersprüche trifft der Promotionsausschuss als Gremium.
- (6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n hierzu zu verpflichten.
- (7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen, die Prüfungsleistungen betreffen, haben nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen Stimmrecht.

§ 4 Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion (§ 67 Abs. 4 HG)

- (1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer
- a) einen einschlägigen Masterabschluss mit insgesamt 300 Credits (einschließlich des Bachelorabschlusses) und einer Note von mindestens 2,5, oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor vergeben wird und einer Note von mindestens 2,5, oder
 - c) einen Abschluss nach einem einschlägigen Masterstudium mit weniger als 300 Credits und der Note von mindestens 2,0 und daran anschließende promotionsvorbereitende Studien, oder
 - d) ein einschlägiges Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern und einer Note von mindestens 1,5 und daran anschließende promotionsvorbereitende Studien nachweist.

Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerber*innen zulassen, die nicht die in Satz 1 lit. a) bis d) geforderte Mindestnote erreicht haben.

- (2) Einschlägig im Sinne des Absatzes 1 ist ein Studium in ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fächern. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch andere Bewerber*innen zulassen.
- (3) Alle Bewerber*innen müssen ihre Eignung zur wissenschaftlichen Arbeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der*die Bewerber*in während des bisherigen Hochschulstudiums eine mit mindestens 30 Credits kreditierte und mit einer Note von mindestens 2,5 bewertete Abschlussarbeit erbracht hat. Ansonsten muss der*die Bewerber*in gesondert nachweisen, dass sie*er zumindest in einem für die Promotion ausreichendem Maße in der Lage ist, wissenschaftlich zu arbeiten.
- (4) Bewerber*innen, die einen Abschluss gem. Abs. 1 lit. c) und ggf. Abs. 2 nachweisen, müssen vor der endgültigen Zulassung zur Promotion promotionsvorbereitende Studien von mindestens 2 Semestern bzw. von mindestens 60 Credits mit einer Note von mindestens 2,5 absolvieren. Kandidat*innen mit einem Abschluss gem. Abs. 1 lit. d) müssen vor der endgültigen Zulassung zur Promotion promotionsvorbereitende Studien von mindestens 3 Semestern bzw. von mindestens 90 Credits mit einer Note von mindestens 2,5 absolvieren. Der genaue Inhalt und Umfang der promotionsvorbereitenden Studien wird vom Promotionsausschuss festgelegt.
- (5) Wer seinen Studienabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben hat, kann zugelassen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt wird. Die Feststellung erfolgt durch den Promotionsausschuss auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten. In Zweifelsfällen ist eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der*die Bewerber*in richtet ihren*seinen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses. Mit dem Antrag sind einzureichen:
 - Angabe des Faches und des angestrebten Doktorgrades,
 - das voraussichtliche Thema der Dissertation,
 - eine schriftliche Bestätigung über die Bereitschaft zur Betreuung der Dissertation einer*eines Hochschullehrerin*Hochschullehrers oder eines habilitierten Mitglieds der Fakultät,
 - der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4, insbesondere durch Vorlage von Abschlusszeugnissen für die Hochschulausbildung,

- ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche und berufliche Werdegang der*des Bewerberin*Bewerbers hervorgeht.

Der Immatrikulationsnachweis ist spätestens 3 Wochen nach Zulassung dem Promotionsausschuss vorzulegen.

(2) Dem Antrag sind folgende Erklärungen beizufügen:

- ob der*die Bewerber*in bereits ein Promotionsverfahren an der Technischen Universität Dortmund beantragt hatte, oder
- ob sie*er sich in einem solchen Verfahren befand und dieses entweder abgeschlossen oder abgebrochen hat, oder
- ob der*die Bewerber*in schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat und sich in einem Promotionsverfahren befindet, oder
- ob sie*er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hat.

Im letzteren Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde.

§ 6 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Promotionsausschuss prüft die Bewerbungsunterlagen gem. § 5 auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzung zur Promotion gem. § 4. Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuss dem*der Bewerber*in Auflagen mit angemessenen Fristen erteilen. Der Promotionsausschuss teilt dem*der Bewerber*in die Zulassung oder Nichtzulassung als Doktorand*in schriftlich mit.

(2) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen,

- wenn der*die Bewerber*in die Voraussetzungen gem. § 4 nicht erfüllt oder innerhalb der vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist nicht die fehlenden Unterlagen beigebracht hat,
- wenn das Fachgebiet der Dissertation in der Fakultät nicht vertreten ist, oder
- wenn eine fachlich kompetente Betreuung der Dissertation nicht gesichert ist.

Der Zulassungsantrag kann abgelehnt werden, wenn bereits ein früheres Promotionsverfahren abgebrochen oder endgültig erfolglos beendet wurde. Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Ist eine Zulassung unter Auflagen gem. Abs. 1 erfolgt, kann diese widerrufen werden, wenn die Auflage nicht fristgemäß erfüllt wurde.

§ 7 Betreuung

(1) Nach der Zulassung zur Promotion bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der*des Doktorandin*Doktoranden eine*n Hochschullehrer*in oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät zum*zur Betreuer*in der Dissertation. Im Einvernehmen mit der*dem Doktorandin*Doktoranden kann die Zahl der

Betreuer*innen auf zwei erhöht werden. Der*die weitere Betreuer*in kann einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dortmund oder einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule angehören. Der*die weitere Betreuer*in muss Hochschullehrer*in einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor eine besondere wissenschaftliche Qualifikation zur Betreuung der Promotion durch Beschluss festgestellt hat, die über die bloße Promotion hinausgeht (besondere wissenschaftliche Befähigung).

- (2) Aufgabe der*des Betreuerin*Betreuers ist es,
- gemeinsam mit der*dem Doktorandin*Doktoranden einen Zeitplan für die Anfertigung der Dissertation zu besprechen und das strukturierte Promotionsprogramm abzustimmen,
 - sich während der Anfertigung der Dissertation regelmäßig, jedoch mindestens alle drei Monate, von der*dem Doktorandin*Doktoranden über den Fortschritt ihres*seines Vorhabens unterrichten zu lassen,
 - die*den Doktorandin*Doktoranden bei auftretenden Schwierigkeiten fachkundig zu beraten,
 - von der*dem Doktorandin*Doktoranden gelieferte Berichte und Beiträge angemessen in mündlicher oder schriftlicher Form zu dokumentieren.
- (3) Der*die Doktorand*in ist verpflichtet, den*die Betreuer*in regelmäßig über die bisherigen und geplanten Aktivitäten zu berichten.

§ 8 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion frühestens ein Jahr nach der Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in widerrufen, wenn sich der*die Doktorand*in nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Bearbeitung des Promotionsthemas sowie die Absolvierung des strukturierten Promotionsprogramms erfolgreich bemüht. Vor einer Entscheidung ist der*die Doktorand*in zu hören.
- (2) Der Promotionsausschuss kann nach Ablauf von einem Jahr die*den Doktorandin*Doktoranden auffordern, einen Zwischenbericht über den Stand ihrer*seiner Dissertation vorzulegen, oder der*dem Doktorandin*Doktoranden im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in eine Frist setzen, innerhalb derer die Dissertation einzureichen ist.

§ 9 Strukturiertes Promotionsprogramm

Während des Promotionsverfahrens nimmt der*die Doktorand*in an einem strukturierten Promotionsprogramm teil. Von der*dem Doktorandin*Doktoranden sind dabei Leistungen in einem Umfang von mindestens 20 Credits zu erbringen. Die Inhalte des strukturierten Promotionsprogramms werden vom Promotionsausschuss separat festgelegt.

§ 10 Dissertation

- (1) Der*die Doktorand*in muss eine selbständige wissenschaftliche Arbeit auf den Wissenschaftsgebieten der promovierenden Fakultät vorlegen, die einen

Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt. Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in. In der Dissertation sind alle Stellen kenntlich zu machen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind. Literatur und Quellenhinweise sind in einem ausführlichen Schriftenverzeichnis zusammenzufassen. Die Dissertation soll einen Umfang von 200 Seiten nicht überschreiten. Teile der Dissertation, die bereits Gegenstand einer Abschlussarbeit eines erfolgreich absolvierten staatlichen oder akademischen Prüfungsverfahrens waren, sind als solche zu kennzeichnen. Die Dissertation kann auf den Erkenntnissen solcher Teile aufbauen, muss diese Erkenntnisse dann aber erheblich vertiefen oder erweitern. Die Veröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation vor Einreichung der Arbeit ist erlaubt, wenn die Teilergebnisse zum Zwecke der Erstellung der Dissertation erarbeitet wurden und der*die Doktorand*in bereits zum Promotionsverfahren zugelassen ist.

- (2) Die Dissertation kann auch kumulativ erstellt werden. Die kumulative Dissertation muss aus mindestens drei in wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlichten oder dort zur Veröffentlichung angenommenen Einzelarbeiten in einem Umfang von jeweils mindestens 15.000 Zeichen bestehen. Die Veröffentlichung darf bei Einreichung des Antrags nach § 11 nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Die Einzelarbeiten müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Sie dürfen jedoch keine substantziellen inhaltlichen Überschneidungen aufweisen. Der inhaltliche Zusammenhang muss in einem Gesamttitel sowie einem aus Einleitungs- und Schlussteil bestehenden verbindenden Text (Manteltext) zum Ausdruck kommen, der die Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert. Ist eine Einzelarbeit in Zusammenarbeit mit anderen Autor*innen entstanden, so muss der Anteil der*des Doktorandin*Doktoranden eindeutig gekennzeichnet, abgrenzbar und bewertbar sein. In die Bewertung der kumulativen Dissertation dürfen nur die von der*dem Doktorandin*Doktoranden erstellten Anteile einfließen. Abs. 1 Satz 1 bis 8 gilt für die kumulative Dissertation entsprechend. Bei in Zusammenarbeit mit anderen Autor*innen entstandenen Einzelarbeiten sind Teile der Dissertation i.S.d. Abs. 1 Satz 7 und 8 nur die Anteile der*des Doktorandin*Doktoranden an diesen Einzelarbeiten.

§ 11 Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation

- (1) Der Antrag der*des Doktorandin*Doktoranden auf Annahme der Dissertation ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten.
- (2) Mit dem Antrag einzureichen sind:
- die Dissertation in 6 gebundenen, maschinenschriftlichen Exemplaren und als pdf-Datei auf einem geeigneten Datenträger,
 - eine Zusammenfassung der Dissertation in sowohl deutscher als auch englischer Sprache im Umfang von nicht mehr als 300 Wörtern,
 - eine Liste der Veröffentlichungen von Teilergebnissen,
 - eine schriftliche eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfen in der Dissertation vermerkt wurden,

- einen von dem*der Betreuer*in abgezeichneten Bericht zu den Ergebnissen einer Plagiatskontrolle der Dissertation, die mit einer von der Fakultät vorgegebenen Software durchgeführt wurde,
- eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung an der Technischen Universität Dortmund oder an einer anderen Hochschule im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung bereits vorgelegt worden ist und
- der von dem*der Betreuer*in abgezeichnete Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des strukturierten Promotionsprogramms.

Dem Antrag können beigefügt werden:

- Vorschläge für die Zusammensetzung der Prüfungskommission (§ 13 Abs. 1) und für die Bestellung der Gutachter*innen (§ 12),
- eine Erklärung darüber, dass der angestrebte Doktorgrad nicht mehr dem gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 im Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren genannten Doktorgrad entspricht,
- ein Antrag, der*dem Doktorandin*Doktoranden vor der mündlichen Prüfung in die Gutachten (§ 14) Einsicht zu gewähren.

(3) Ein Rücktritt vom Promotionsverfahren ist dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zulässig,

- solange nicht eine endgültige Ablehnung der Dissertation erfolgt ist, oder
- nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.

In allen anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 14 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter

Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, sobald ein schriftlicher Antrag auf Annahme der Dissertation und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (§ 11) vollständig vorliegen. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachter*innen der Dissertation. Vorschläge der*des Doktorandin*Doktoranden können berücksichtigt werden. Von den Betreuer*innen der Dissertation ist mindestens eine*r zum*zur Gutachter*in zu bestellen. Eine*r der Gutachter*innen muss der Fakultät als Hochschullehrer*in oder habilitiertes Mitglied angehören. Der*die weitere Gutachter*in muss ebenfalls Hochschullehrer*in einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat.

§ 13 Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine Prüfungskommission sowie deren Vorsitzende*n. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus der*dem Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Hochschullehrer*innen einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren eine besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat. Der*die Betreuer*in soll Mitglied der

Prüfungskommission sein. Sie*er darf jedoch nicht Vorsitzende*r der Prüfungskommission sein. Die*der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende des Promotionsausschusses soll Mitglied der Prüfungskommission sein. Neben mindestens drei Mitgliedern aus der Fakultät können der Prüfungskommission zusätzlich externe Mitglieder von in- und ausländischen Hochschulen angehören. Wird die Promotion gemeinsam mit einer anderen Hochschule betreut, kann die Prüfungskommission erweitert werden.

- (2) Der*die Doktorand*in kann Vorschläge zur Besetzung der Prüfungskommission machen. Bei der Bestellung der Prüfer*innen soll nach Möglichkeit den Vorschlägen der*des Doktorand*in gefolgt werden.
- (3) Aufgaben der Prüfungskommission sind:
 - Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten,
 - Benotung der Dissertation,
 - Durchführung und Benotung der mündlichen Prüfungen,
 - Feststellung des Gesamtergebnisses,
 - Entscheidung über den zu verleihenden Doktorgrad,
 - Feststellung der Druckreife der Dissertation oder Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation unter Beachtung der Vorschläge durch die Gutachter*innen.
- (4) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis unmittelbar nach der mündlichen Prüfung. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidung einvernehmlich treffen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbei. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der*des Vorsitzenden doppelt. Die Prüfungskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Gutachter*innen legen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von 8 Wochen unabhängige, begründete Gutachten vor. Die Gutachter*innen empfehlen in ihren Gutachten die Annahme oder Ablehnung und ggf. Umarbeitung der Dissertation.
- (2) Empfehlen sie die Annahme der Dissertation, so schlagen sie auch ein Prädikat für die Dissertation vor. Als Noten gelten
 - „mit Auszeichnung/ausgezeichnet“ (summa cum laude),
 - „sehr gut“ (magna cum laude),
 - „gut“ (cum laude),
 - „bestanden/genügend“ (rite).
 Die Gutachter*innen können an Stelle eines Prädikatsvorschlages auch feststellen, dass die Dissertation eine zwischen zwei Noten i.S.d. Satzes 2 liegende Leistung darstellt. Die Gutachter*innen unterbreiten zudem einen Vorschlag über den zu verleihenden Doktorgrad.

- (3) Wurde die Annahme der Dissertation einstimmig befürwortet, so wird sie für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät zur Einsichtnahme für die Hochschullehrer*innen der Technischen Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den Fakultäten der Technischen Universität Dortmund unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Ende der Auslagezeit kein Einspruch, ist die Dissertation angenommen.
- (4) Sprechen sich die Gutachter*innen übereinstimmend für eine Ablehnung der Dissertation aus, so stellt der Promotionsausschuss fest, dass die Dissertation abgelehnt ist. Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden.
- (5) Sprechen sich die Gutachter*innen einstimmig für eine Umarbeitung der Dissertation aus, so setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Gutachter*innen eine angemessene Frist von maximal 6 Monaten, innerhalb der die Arbeit neu einzureichen ist. Lässt der*die Doktorand*in die Frist ohne wichtigen Grund verstreichen oder kommt sie*er den erteilten Auflagen nicht nach, so ist die Dissertation abzulehnen. Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Sind sich die Gutachter*innen über Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation nicht einig, bestimmt der Promotionsausschuss eine*n weitere*n Gutachter*in. Das dritte Gutachten gibt in der Regel den Ausschlag. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.
- (7) Im Falle eines fristgerechten begründeten Einspruchs gegen die Annahme der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission nach Einholung von Stellungnahmen der beteiligten Gutachter*innen über das weitere Verfahren. Ein*e weitere*r Gutachter*in, die*der vom Promotionsausschuss bestimmt wird, muss hinzugezogen werden. Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der eingereichten Arbeit als Dissertation entscheidet in diesem Fall die Prüfungskommission aufgrund aller vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen.
- (8) Die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet die*den Doktorandin*Doktoranden über jede getroffene Entscheidung. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der*dem Doktorandin*Doktoranden ist zuvor rechtliches Gehör zu geben.

§ 15 Mündliche Prüfung

- (1) Nach der endgültigen Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den an der Prüfung beteiligten Personen einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von 4 Wochen nach der endgültigen Annahme der Dissertation durch die Prüfungskommission und spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation stattfinden. Der*die Doktorand*in und die Mitglieder der Prüfungskommission sind mit einer Frist von mindestens einer Woche zur mündlichen Prüfung einzuladen. Der Termin der mündlichen Prüfung wird außerdem durch Aushang in der Fakultät bekannt gegeben. Der*die Doktorand*in erhält spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung Einsicht in die Gutachten, wenn er*sie dies nach § 11 Abs. 2 beantragt hat.

- (2) Die mündliche Prüfung findet in der Form einer fakultätsöffentlichen Disputation mit einem öffentlichen Vortrag von maximal 30 Minuten statt. Sie dient der Feststellung, ob der*die Doktorand*in aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr*ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse zu begründen, weiter auszuführen und in den Kontext ihres*seines Fachgebietes zu stellen.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel insgesamt 90 Minuten. Sie findet in der Regel in der Sprache, in der die Dissertation verfasst wurde, statt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.
- (4) Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Einzelprüfung. Sie wird von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Prüfungs- und frageberechtigt sind alle promovierten Fakultätsmitglieder, wobei Fragen der Prüfungskommission bevorzugt behandelt werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Die mündliche Prüfung findet grundsätzlich in physischer Präsenz der Mitglieder der Prüfungskommission und der*des Doktorand*in/Doktoranden statt. Nach textlicher Einwilligung der*des Doktorand*in/Doktoranden kann ein Mitglied der Prüfungskommission ausnahmsweise digital an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission sind vorab darüber zu informieren. Eine Aufzeichnung der Prüfung ist nicht erlaubt.
- (6) Bleibt der*die Doktorand*in der mündlichen Prüfung ohne hinreichende Entschuldigung fern oder bricht sie*er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 16 Ergebnis der Prüfungen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung und mit einfacher Mehrheit auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der gezeigten Leistung in der mündlichen Prüfung, ob
 - der*die Doktorand*in zu promovieren ist, oder
 - der*die Doktorand*in die mündliche Prüfung wiederholen muss, oder
 - die Promotion abgelehnt wird.
- (2) Entscheidet die Prüfungskommission, dass der*die Doktorand*in zu promovieren ist, legt sie die Note für die mündliche Prüfung fest. Die Bezeichnung des Prädikats muss einer der Noten i.S.d. § 14 Abs. 2 Satz 2 entsprechen.
- (3) Anschließend setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote für die Promotion und den zu verleihenden Doktorgrad fest. Bei der Festlegung der Gesamtnote ist in der Regel auf die Bewertung der Dissertation eine Gewichtung von 70 % zu legen. Die Bezeichnung des Prädikats muss einer der Noten i.S.d. § 14 Abs. 2 Satz 2 entsprechen. Die Note „mit Auszeichnung/ausgezeichnet“ darf nur bei

ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen und nur dann erteilt werden, wenn die gesamte Promotionsleistung von keinem Mitglied der Prüfungskommission mit einer schlechteren Note als „sehr gut“ und von mindestens 2/3 der Mitglieder der Prüfungskommission mit der Note „mit Auszeichnung/ausgezeichnet“ bewertet wird.

- (4) Anschließend teilt die*der Vorsitzende der Prüfungskommission oder der*die Vertreter*in in Gegenwart der Prüfungskommission der*dem Doktorandin*Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Bewertung ihrer*seiner Leistungen und den zu verleihenden Doktorgrad mit. Änderungsaufgaben für die Veröffentlichung der Dissertation werden der*dem Kandidatin*Kandidaten innerhalb von vier Wochen nach der mündlichen Prüfung mitgeteilt.
- (5) Über das Ergebnis der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Promotion stellt der Promotionsausschuss der*dem Doktorandin*Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Im Falle der Ablehnung der Promotion gilt § 14 Abs. 8 entsprechend.

§ 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann der*die Doktorand*in einmal – innerhalb von sechs Monaten – wiederholen. Den Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.
- (2) Hat die Prüfungskommission nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren endgültig erfolglos beendet. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der*dem Doktorandin*Doktoranden ist zuvor rechtliches Gehör zu geben.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach erfolgreicher Durchführung des Promotionsverfahrens ist der*die Doktorand*in verpflichtet, ihre*seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Der*die Doktorand*in kann das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript vor der Veröffentlichung den Mitgliedern der Prüfungskommission vorlegen, welche prüfen, ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen erfüllt sind. Die Mitglieder der Prüfungskommission teilen der*dem Doktorandin*Doktoranden das Ergebnis mit.
- (2) Die Dissertation ist dann in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn der*die Verfasser*in – neben den sechs für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplaren – vier Exemplare unentgeltlich über den Promotionsausschuss an die Hochschulbibliothek zur Archivierung abliefern. Die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft

unter Beteiligung der Mitglieder der Prüfungskommission, ob diese Exemplare der mit dem Antrag gem. § 11 eingereichten Fassung unter Berücksichtigung der von der Prüfungskommission erteilten Auflagen entsprechen. Im Fall einer Abweichung entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Exemplare gleichwohl als ordnungsgemäß anerkannt werden oder ob der*die Doktorand*in die Exemplare in geänderter Fassung erneut abliefern muss.

- (3) Die Pflichtexemplare gem. Abs. 2 müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Die Veröffentlichung ist an geeigneter Stelle als Dissertation in der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
- (4) Darüber hinaus muss die Verbreitung sichergestellt sein durch
- die unentgeltliche Ablieferung weiterer zehn Exemplare in Buch- oder Fotodruck an die Hochschulbibliothek, oder
 - den Nachweis des Vertriebs über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit der vertraglich zugesicherten Garantie, dass die Dissertation durch Aufnahme in das Verzeichnis lieferbarer Bücher jederzeit erhältlich ist und dass bei entsprechender Nachfrage kurzfristig weitere Exemplare nachgedruckt werden, oder
 - durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 100 Exemplaren oder als Open Access-Veröffentlichung unter einer allgemein gültigen Lizenz, oder
 - den Nachweis der Veröffentlichung in ungekürzter Form in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, oder
 - die Ablieferung einer nach Hochschulbibliotheksrichtlinien gefertigten elektronischen Version. In diesem Fall überträgt der*die Doktorand*in der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Eine kumulative Dissertation ist grundsätzlich als Gesamtwerk, d.h. Manteltext inkl. Einzelarbeiten, zu veröffentlichen. Sofern Einzelarbeiten bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sind und die Verlage keine weitere Veröffentlichung der Einzelarbeiten im Rahmen der Promotion erlauben, kann von S. 1 abgewichen werden. In diesen Fällen
- a) müssen die Pflichtexemplare gem. Abs. 2 den Manteltext inkl. Einzelarbeiten enthalten und
 - b) betrifft Abs. 3 lediglich den Manteltext inkl. der bibliographischen Angaben der Einzelarbeiten. Die bibliographischen Angaben sind mit der Hochschulbibliothek abzustimmen.
- (6) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern. Versäumt der*die Doktorand*in die ihr*ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 19 Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Sobald die letzte Promotionsleistung erbracht ist, wird eine Promotionsurkunde auf den Tag der erfolgreich abgelegten mündlichen Prüfung ausgestellt. Die Promotionsurkunde ist von dem*der Dekan*in und von dem*der Rektor*in zu unterzeichnen.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde entsteht das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer anderen Hochschule

- (1) Der Doktorgrad kann auch im Zusammenwirken mit einer Fakultät einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht aus dem In- oder Ausland vergeben werden. Sofern das Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule ohne Promotionsrecht durchgeführt wurde, kann hierauf in der Promotionsurkunde hingewiesen werden.
- (2) Die Durchführung eines Promotionsverfahrens mit einer Fakultät einer anderen Hochschule setzt den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung voraus, in der die Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.
- (3) Sehen die jeweils gültigen Promotionsordnungen der beteiligten Fakultäten ein strukturiertes Promotionsprogramm gemäß § 9 vor, so einigen sich die Fakultäten der Hochschulen darüber, wo der*die Doktorand*in dieses Programm zu absolvieren hat, bzw. welche Teile des Programms der jeweils anderen Hochschule anerkannt werden.

§ 21 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der*die Doktorand*in im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat, oder dass wesentliche Erforderliche für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotion für ungültig.
- (2) Der*dem Doktorandin*Doktoranden ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.
- (2) Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. Der*dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses zu richten. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission entscheidet der Promotionsausschuss. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat. Vor belastenden Entscheidungen ist der*dem Doktorandin*Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24 Ehrenpromotion

- (1) Der Doktorgrad „ehrenhalber“ (Dr. rer. nat. bzw. Dr.-Ing. h.c./e.h.) darf nur für hervorragende/außerordentliche Leistungen in Bio- und Chemieingenieurwesen verliehen werden.
- (2) Mitgliedern der Technischen Universität Dortmund kann der Doktorgrad „ehrenhalber“ nicht verliehen werden. Wissenschaftler*innen, die bis vor wenigen Jahren Mitglieder der Technischen Universität Dortmund waren, soll der Doktorgrad „ehrenhalber“ nicht verliehen werden.
- (3) Über die Verleihung des Doktorgrades „ehrenhalber“ entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrats.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Promotionsordnung der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 20. Januar 2014 (AM 1/2014, S. 1), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 17. Oktober 2018 (AM 23/2018, S. 19), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 09.03.2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. Mai 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

**ORDNUNG DER
GEMEINSAMEN ETHIKKOMMISSION
DER FAKULTÄTEN 11 bis 17
DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT DORTMUND**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Technische Universität Dortmund die nachstehende Ordnung für die gemeinsame Ethikkommission der Fakultäten 11 bis 17 erlassen.

§ 1 Allgemeines

Die gemeinsame Ethikkommission erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für den Bereich der Fakultäten 11 bis 17 die Aufgaben der Hochschule nach § 3 Abs. 6 HG und § 1a Abs. 2 der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund.

Die Einrichtung der Ethikkommission erfolgt durch Beschluss der betroffenen Fakultätsräte der Fakultäten 11 bis 17.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Ethikkommission berät die in Forschung und Lehre tätigen Universitätsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt. Sie gewährt den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Unterstützung und Beratung im Hinblick auf die Frage, ob die gewählten wissenschaftlichen Methoden und angestrebten Erkenntnisse schwerwiegende Folgen für verfassungsrechtlich geschützte Individual- und Gemeinschaftsgüter haben können. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den Schutz der Menschenwürde sowie in Bezug auf die Autonomie und Selbstbestimmung der Menschen, die in die Forschung einbezogen werden.

(2) Die Ethikkommission wird in Einzelfällen auf Anfrage auch über die Fakultäten 11 bis 17 hinaus für Mitglieder anderer Fakultäten oder Einrichtungen der TU Dortmund tätig, wenn es ihre Auslastung möglich macht.

(3) Die rechtliche und ethische volle Verantwortung der*des forschenden Wissenschaftler*in bleibt unberührt.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Die Fakultätsräte der Fakultäten 11 bis 17 entsenden auf Vorschlag der*des Dekan*in jeweils ein Mitglied der Fakultät in die Ethikkommission. Für den Fall der Verhinderung oder Befangenheit wird jeweils ein*e Vertreter*in bestimmt.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Es soll eine möglichst geschlechterparitätische Besetzung angestrebt werden. Die Wiederbenennung eines Mitglieds ist zulässig.

(3) Die Mitglieder der Ethikkommission wählen aus den eigenen Reihen ein Mitglied zur*zum Vorsitzenden. Die*der Vorsitzende ist für die organisatorischen Abläufe der Arbeit der Ethikkommission verantwortlich.

§ 4 Verfahren

(1) Die Ethikkommission wird auf textliche Anfrage der*des betroffenen Wissenschaftler*in zur Unterstützung tätig. Die für die Begutachtung relevanten Unterlagen sind der Anfrage beizufügen.

(2) Die Ethikkommission kann ein Tätigwerden ablehnen, wenn der Antrag bereits bei einer anderen Ethikkommission zur Begutachtung eingereicht wurde.

(3) Die Ethikkommission bildet sich ihre Meinung auf Basis der Voten mindestens zweier Gutachter*innen. Die Bewertung erfolgt anhand der ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen in der betroffenen Wissenschaft.

(4) Die Voten können bei unzureichender eigener fachlicher Kompetenz der Mitglieder der Ethikkommission durch fachlich geeignete Wissenschaftler*innen angefertigt werden, die zu diesem Zweck von der Ethikkommission als Gutachter*innen bestellt werden. Die Gutachter*innen sollen Angehörige der TU Dortmund sein und müssen der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen angehören. Eine überdurchschnittliche Sachkenntnis auf dem zu begutachtenden Gebiet ist Bestimmungsvoraussetzung.

(5) Die Ethikkommission bildet ihre Meinung grundsätzlich nach mündlicher Erörterung in einer zeitnahen Tagung nach Fertigstellung der Voten über das zu begutachtende Projekt und trifft ihre abschließende Entscheidung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Die/der Vorsitzende teilt anschließend das Mehrheitsergebnis der*dem antragsstellenden Wissenschaftler*in mit. Die Entscheidung kann bei einfach gelagerten Sachverhalten auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Auf Wunsch bildet die Ethikkommission das Ergebnis ihrer Meinungsbildung sowie eventuelle Anregungen und Vorschläge für die*den Antragssteller*in schriftlich ab.

(6) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder haben den Gegenstand des Verfahrens und die interne Meinungsbildung vertraulich zu handhaben. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für hinzugezogene Gutachter*innen.

(7) Vom gesamten Begutachtungs- und Bewertungsverfahren ausgeschlossen sind Personen, die an dem antragsgegenständlichen Projekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

§ 5 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlussfassung der Fakultätsräte der Fakultäten 11 bis 17 im gegenseitigen Einvernehmen und erfolgen im Benehmen mit dem Rektorat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Zugleich tritt die Ordnung der gemeinsamen Ethikkommission der Fakultäten 12 bis 16 der Technischen Universität Dortmund vom 15. Februar 2016 (AM 06/2016) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 15.12.2021, der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung vom 26.01.2022, der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 15.12.2021, der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 06.04.2022, der Fakultät Kulturwissenschaften vom 15.12.2021, der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 15.12.2021 und der Fakultät Sozialwissenschaften vom 19.01.2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. Mai 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

**Gemeinsame Prüfungsordnung
für den gemeinsamen Masterstudiengang
„Empirische Mehrsprachigkeitsforschung“
mit dem Abschluss Master of Arts
an der Ruhr-Universität Bochum
und der Technischen Universität Dortmund
vom 25. Mai 2022**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), haben die Ruhr-Universität Bochum und die Technische Universität Dortmund folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang
- § 7 Praktikum
- § 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 9 Prüfungen,
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Gesetzliche Schutzfristen
- § 12 Fristen und Termine

§ 13 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

§ 14 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

§ 15 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 16 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

§ 17 Versäumnis, Täuschung, Rücktritt, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

§ 18 Zulassung zur Masterprüfung

§ 19 Umfang der Masterprüfung

§ 20 Bewertung der Studienbegleitenden Prüfungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung der Noten

§ 21 Masterarbeit

§ 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

§ 23 Disputation

§ 24 Zusatzqualifikationen

§ 25 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 26 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang:

Studienplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den gemeinsamen Masterstudiengang „Empirische Mehrsprachigkeitsforschung“ der Fakultät für Philologie an der Ruhr-Universität Bochum sowie der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 HG die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind den Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Der Masterstudiengang „Empirische Mehrsprachigkeitsforschung“ zielt darauf ab, die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit in der Mehrsprachigkeitsforschung vorzubereiten. Das Studium vermittelt weitreichende Kenntnisse in der linguistischen Mehrsprachigkeitsforschung und schafft ein vertieftes Verständnis für zentrale mehrsprachigkeitsbezogene Zusammenhänge. Die Absolventinnen und Absolventen sind mit Theorien der empirischen Mehrsprachigkeitsforschung im Detail vertraut und können das erworbene Wissen zur Identifikation und Begründung von relevanten Fragestellungen sowie zur Generierung von empirischer Evidenz einsetzen. Die Studierenden bauen im Rahmen des Studiums ihre eigene Mehrsprachigkeit aus, um nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums die Ergebnisse eigener Forschungsarbeiten in deutscher und englischer Sprache mündlich und schriftlich kompetent präsentieren zu können.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Ruhr-Universität Bochum und die Technische Universität Dortmund gemeinsam den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Empirische Mehrsprachigkeitsforschung ist

- a) ein Bachelorabschluss in einem Studiengang in der Allgemeinen Sprachwissenschaft, Anglistik, Germanistik, Niederlandistik, Psychologie, Romanistik, Slavistik, Skandinavistik, Soziologie, Sprachlehrforschung, Übersetzungswissenschaften,
 - b) ein Bachelorabschluss, in dem Kenntnisse der Linguistik im Rahmen von 15 Leistungspunkten vermittelt werden/erworben wurden oder
 - c) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem unter Ziffer 1 und 2 genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.
- (2) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende Kriterien erfüllen:
- a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note „gut“ (2,3) oder besser oder im Falle eines ausländischen Abschlusses eine der Note „gut“ (2,3) im jeweils landesüblichen Notensystem mindestens gleichwertige Note erzielt.
 - b) Kenntnisse zweier moderner Fremdsprachen (darunter Englisch). Der Nachweis einer Fremdsprache muss mindestens auf der Niveaustufe B1, der Nachweis der zweiten Fremdsprache auf der Niveaustufe B2 erfolgen.
 - c) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen vor Aufnahme des Studiums Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache (GER) nachweisen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch:
 - eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
 - einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH2) oder
 - den TestDaF (mindestens TDN 4 in allen Testteilen) oder
 - das Zertifikat telc C1 Hochschule.
- (3) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.

- (4) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der gemeinsame Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a und b.
- (5) Sind im Rahmen des Zugangs zum Masterstudiengang nach erfolgter Wesentlichkeitsprüfung Auflagen notwendig, so können diese nur im Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten festgesetzt werden. Die Auflagen müssen spätestens zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachwiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 11 entsprechend.
- (6) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese Bewerberin oder diesen Bewerber zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs einschließlich der Bachelorarbeit gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 studentischen Arbeitsstunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester und schließt die Anfertigung einer Masterarbeit ein. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studienumfang beträgt 120 Leistungspunkte, die ca. 3.600 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in einen Pflichtbereich im Umfang von 78 Leistungspunkten und Wahlpflichtbereich im Umfang von 12 Leistungspunkten sowie einer Masterarbeit im Umfang von 26 Leistungspunkten aufteilen. Die Struktur des Masterstudiengangs sowie die einzelnen Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

- (3) Das Masterstudium gliedert sich in Module (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule), die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module sind dem anliegenden Studienplan und dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Studierende wählen im Rahmen der Pflichtmodule „Profil-Linguistik“ und „Profil-Sprache“ einen Schwerpunkt.
- (6) In dem Modul „Profil-Linguistik“ kann zwischen den Schwerpunkten Anglistik, Germanistik, Romanistik und Slavistik gewählt werden. Alle gewählten Veranstaltungen des Moduls müssen dem gewählten Schwerpunkt entsprechen.
- (7) Die Lehre im Studiengang wird in folgenden Lehrformen oder ihren Kombinationen erbracht:
- in vermittlungsorientierten Lehrformen (z. B. Vorlesungen). Hierbei dominiert die rezeptive Aneignung der Inhalte durch die Lernenden.
 - in diskursorientierten Lehrformen (z. B. Seminaren oder Kolloquien). Als Lernziel steht in solchen Veranstaltungen typischerweise die Einübung des fachwissenschaftlichen Diskurses im Vordergrund.
 - in handlungsorientierten Lehrformen (z. B. vorlesungsbegleitenden Übungen, Lektürekursen, Propädeutika). Bereits erworbene Kompetenzen werden produktorientiert (z. B. Übungsarbeit, Poster, Vortrag) eingeübt.
 - in praxisorientierten Lehrformen (z. B. praktischen Übungen, Exkursionen, Praktika). Hierbei geht es vor allem darum, instrumentelle Fähigkeiten zu erproben, zu vertiefen und Erfahrungen mit unterschiedlichen Lernorten zu machen.
 - in studentischen Lehrformen (z. B. Tutorien). Diese zielen vor allem auf die Ausbildung von Selbstkompetenz und Eigenverantwortlichkeit in unmittelbarer Interaktion zwischen den Studierenden ab.
- Die Lehrformen und ihre Kombinationen sollen entsprechend den Zielen des Studiums in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen und werden in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.
- (8) Die genannten Lehrformen können unter hochschuldidaktischen Gesichtspunkten fortentwickelt und erweitert oder in elektronischer Form angeboten werden.

§ 7 Praktikum

- (1) Das Studium beinhaltet ein verpflichtendes Praktikum mit Forschungsbezug im Umfang von 180 Zeitstunden, die 6 Leistungspunkten entsprechen. Die Studierenden absolvieren das Praktikum im dritten Semester. Um den Forschungsbezug zwischen Praktikum und Studium zu gewährleisten, stimmen die Studierenden die Praktikumsinstitution mit der Modulverantwortlichen/dem Modulverantwortlichen ab. Ziel ist es, die Studierenden frühzeitig mit der Forschungspraxis vertraut zu machen und Erfahrungen im Erheben, Aufbereiten und Auswerten von Daten zu sammeln. So werden die zuvor im Studienverlauf erworbenen Kenntnisse und Methoden angewendet, vertieft und in neuen Zusammenhängen kritisch reflektiert. Auf diese Weise erwerben die Studierenden eine forschungsmethodische Handlungskompetenz.
- (2) Das Praktikum wird durch einen E-Learning-Begleitkurs begleitet sowie mit einem Praktikumsbericht als Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Der Praktikumsbericht soll 6-8 Seiten (12.000 bis 16.000 Zeichen) umfassen und folgende inhaltliche Aspekte enthalten:
 - Detaillierte Wochenberichte über die ausgeübten Tätigkeiten.
 - Theoretische Hintergründe zu dem Forschungsprojekt, an dem der oder die Studierende beteiligt war.
 - Beschreibung des Forschungsprojekts (Vorstellung der wissenschaftlichen Methoden und Zielsetzungen).
 - Reflexion des eigenen Lernzuwachses.
 - Beschreibung des Kontaktnetzwerks, das während der Praxisphase aufgebaut wurde.
 - Bewertung des Praktikums aus eigener Perspektive.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs „Empirische Mehrsprachigkeitsforschung“ können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Philologie an der Ruhr-Universität Bochum sowie durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund und wird in geeigneter Weise, i. d. R. über das Vorlesungsverzeichnis, bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Masterstudium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund oder an der Ruhr-Universität Bochum, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund und die Fakultät für Philologie an der Ruhr-Universität Bochum stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9 Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweilige Prüfungsart und Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistungen; *benotet* oder *unbenotet*) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche, elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation (Klausuren, Referate, Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Portfolios, Exposé, Poster Präsentationen, Fachpraktische Projektpräsentationen, Praktikumsbericht, Mündliche Tests, Schriftliche Tests, Disputation, Masterarbeit, Protokolle, etc.) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Leistungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Modulprüfungen können in folgenden Formen erbracht werden:
 1. Klausuren. In einer Klausur soll unter Aufsicht der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden. Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal 1 und maximal 4 Zeitstunden vorzusehen. Für Teilleistungen sind maximal 2 Zeitstunden Dauer für Klausurarbeiten vorzusehen. Klausuren können in elektronischer Form angeboten werden. Klausuren können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den

Studierenden nach spätestens 4 Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.

2. Mündliche Prüfungen. In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sollen die Dauer von min. 15 min bis max. 45 Minuten nicht überschreiten und werden von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die wesentlichen Inhalte werden protokolliert. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen bzw. Prüfer über die Note, die bzw. der Beisitzende ist anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat dieser bzw. diese vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 18 Absatz 7 ermittelt. Bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die mündliche Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ wird die Prüfung vor zwei anderen Prüferinnen oder Prüfern oder einer anderen Prüferin und einem anderen Prüfer, die bzw. der vom Prüfungsausschuss bestimmt werden bzw. wird, ohne Anrechnung eines Fehlversuchs wiederholt.
3. Hausarbeit. Im Rahmen einer Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und eventuell weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß, ggf. auch experimentell bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte. Hausarbeiten werden von den Lehrenden mit einer Bewertung versehen und an die Studierenden zurückgegeben.
4. Praktische Prüfung. Im Rahmen einer praktischen Prüfung werden die Kompetenzen der Studierenden mittels praktischer Aufgaben, Versuchen oder Programmieraufgaben inklusive schriftlicher Ausarbeitungen überprüft.
5. Der Prüfungsausschuss kann weitere gleichwertige Prüfungsformen für Modulprüfungen alternativ oder ergänzend beschließen.
- (6) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren

endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des § 13 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzunehmen.

- (7) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. § 18 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (8) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (9) Einvernehmlich mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen oder Prüfern können Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt oder die Masterarbeit in englischer Sprache verfasst werden.
- (10) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 10

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.

Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund bzw. das Servicezentrum für behinderte Studierende der Ruhr-Universität Bochum) beteiligt.

- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund einzureichen.

§ 11

Gesetzliche Schutzfristen

Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 12

Fristen und Termine

- (1) Die Verfahren und die Fristen für die Anmeldung zu Modulprüfungen und Teilleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Studierenden melden sich bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin rechtsverbindlich zu der Prüfung an. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen dieses Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden spätestens eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen.

Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Abweichend von Absatz 1 kann auch die Disputation nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 21 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Praktika können beliebig oft wiederholt werden.
- (4) In den Modulen M3, M4 und M8 kann jeweils einmalig der Schwerpunkt gewechselt werden.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden. Das Modul Praktikum ist hiervon ausgenommen.
- (6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen und Teilleistungen sowie für die Masterarbeit erworben wurden.
- (7) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (8) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt.

§ 14

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

- (1) Die Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum sowie die Fakultät für Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund bilden für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der gemeinsame Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Jede der beteiligten Fakultäten wählt zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Fakultät wählt ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Der gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine/n

Vorsitzenden/Vorsitzende und eine/n Stellvertreter/Stellvertreterin. Beide Ämter dürfen nicht durch Mitglieder derselben Universität wahrgenommen werden. Für die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden von den Fakultätsräten Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

- (2) Der gemeinsame Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (3) Der gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden im Masterstudiengang Empirische Mehrsprachigkeitsforschung ein ordnungsgemäßes Studium ermöglicht wird. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der gemeinsame Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fakultätsräten über die Entwicklung der Prüfungszahlen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise der Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum sowie durch die Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund offen zu legen. Der gemeinsame Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellung. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber den Fakultätsräten können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus jeder Hochschule und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung der Prüfungsaufgaben sowie die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern oder Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Stellvertreterinnen oder

Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund. Die beteiligten Hochschulen übermitteln die für die Prüfungsverwaltung erforderlichen Daten im Hinblick auf die Studierenden an die Zentrale Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 15

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Prüferin bzw. Prüfer kann jede an der Hochschule Lehrende oder jeder an der Hochschule Lehrender sein, die oder der in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, an der Ruhr-Universität Bochum oder der Technischen Universität Dortmund regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhält. Der Prüfungsausschuss kann jedoch auch andere, nach § 65 HG prüfungsberechtigte Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellen, sofern sie regelmäßig die entsprechenden Lehrveranstaltungen abhalten. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf bei mündlichen Prüfungen im Masterstudiengang nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die mündlichen Modulabschlussprüfungen sowie für die Masterarbeit jeweils die Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf solche Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden, sie begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 16

Anerkennung von Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder ausländischen staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Satz 1 gilt entsprechend bei einem Wechsel zwischen Studiengängen an der Technischen Universität Dortmund oder zwischen Studiengängen an der Ruhr-Universität Bochum.

- (2) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Für die Feststellung der Wesentlichkeit von Unterschieden von an ausländischen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen anerkannt. Vor Abreise der oder des Studierenden ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden, einer oder einem Beauftragen des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für seine Anerkennung vorgesehenen Leistungspunkte regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.
- (4) Soweit ein Studienbeginn in einem höheren Fachsemester möglich sein soll: Den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Prüfungsleistungen der Masterprüfung anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische Kenntnisse und Qualifikationen (zum Beispiel im Rahmen der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit erworbene Kenntnisse und erbrachte Leistungen) maximal bis zu 50 % der für den Masterstudiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (6) Zuständig für Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen sowie die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach diesem Paragraphen getroffen wurden, ist der gemeinsame Prüfungsausschuss. Der gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Erledigung des Anerkennungsverfahrens im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des gemeinsamen Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche im Rahmen dieser Ordnung. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrages.

- (7) Der Antrag auf Anerkennung soll im zeitlichen Zusammenhang mit der Bewerbung und Einschreibung oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gestellt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat darzulegen, für welche Module ihres oder seines Studiengangs sie oder er eine Anerkennung begehrt.
- (8) In Fällen, in denen für eine Anerkennung in Betracht kommende Prüfungsleistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen erst nach Studienbeginn vorliegen, ist die Antragstellung auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Eine Anerkennung bezogen auf ein Modul, in dem das in der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfungsverfahren für die Studierende oder den Studierenden bereits begonnen hat, ist ausgeschlossen.
- (9) Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens sind die geltend gemachten Sachverhalte durch die Antragstellerinnen und Antragsteller in geeigneter Form im Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Sachdienliche Unterlagen zur Ermittlung nicht wesentlicher Unterschiede oder der Gleichwertigkeit sind: Notenspiegel, Zeugnisse und Urkunden, Transcript of Records, Learning Agreements, Diploma Supplements, ggf. Modulbeschreibungen und andere Beschreibungen. Unterlagen für das Anerkennungsverfahren müssen in deutscher oder englischer Sprache, ggf. in beglaubigter Übersetzung, vorgelegt werden.
- (10) Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens hat der Prüfungsausschuss nachvollziehbar und schriftlich zu begründen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des § 14 Absatz 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (11) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass keine wesentlichen Unterschiede bestehen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Prüfungsleistungen. Eine Prüfungsleistung kann auch nur bezogen auf einen Teil eines Moduls anerkannt werden. Das entsprechende Modul ist erst dann bestanden und die jeweiligen Prüfungsleistungen werden erworben, wenn die fehlenden Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung erbracht worden sind. Entsprechendes gilt für die Anerkennung von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen. Die Anerkennung wird im Zeugnis und im Transcript of Records gekennzeichnet.
- (12) Wird die Anerkennung von Prüfungsleistungen beantragt, welche zugleich Teilnahmevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen oder Prüfungen darstellen, kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden zu den betreffenden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen vorab zulassen, wenn die Anerkennungsentscheidung nicht rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung oder Prüfung getroffen werden kann.
- (13) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Führt die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder sonstigen Qualifikationen und Kenntnissen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so

wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Prüfungsleistungen oder sonstige Kenntnisse und Qualifikationen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von einem Drittel der erforderlichen Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs anerkannt werden.

- (14) Entscheidungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses über Anträge auf Anerkennung von Prüfungsleistungen oder sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen sind binnen einer Frist von drei Monaten zu treffen. Die Frist beginnt, sobald alle erforderlichen Unterlagen und Informationen über den Antragsgegenstand dem Prüfungsausschuss vorliegen.
- (15) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruchsbescheid soll innerhalb eines Monats nach Einlegen des Widerspruchs ergehen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (16) Auf der Grundlage der Anerkennung nach § 14 Absatz 1 oder auf Antrag der oder des Studierenden erfolgt eine Einstufung in ein Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 17

Versäumnis, Täuschung, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den gemeinsamen Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich

erscheinen lassen, so kann der gemeinsame Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Ruhr-Universität Bochum verlangen. Erkennt der gemeinsame Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin/der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 19 Absatz 8 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 18

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang „Empirische Mehrsprachigkeitsforschung“ an der Technischen Universität Dortmund oder der

Ruhr-Universität Bochum oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.

- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Empirische Mehrsprachigkeitsforschung an der Technischen Universität Dortmund oder an der Ruhr-Universität Bochum oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 19

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte, einschließlich des Masterarbeitsmoduls samt Masterarbeit, Disputation und Forschungskolloquium im Umfang von 30 Leistungspunkten zu erwerben sind.
- (2) Die Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen) und die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.

§ 20

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = <i>sehr gut</i>	= eine hervorragende Leistung
2 = <i>gut</i>	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = <i>befriedigend</i>	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = <i>ausreichend</i>	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = <i>nicht ausreichend</i>	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem gemeinsamen Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.

- (4) Eine schriftliche Prüfung, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn

a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder

b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

1 = „*sehr gut*“, falls sie bzw. er mindestens 75 %

2 = „*gut*“, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %

3 = „*befriedigend*“, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %

4 = „*ausreichend*“, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.

- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

bis 1,5 = *sehr gut*

über 1,5 und bis 2,5 = *gut*

über 2,5 und bis 3,5 = *befriedigend*

über 3,5 und bis 4,0 = *ausreichend*

über 4,0 = *nicht ausreichend*.

Bei Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (9) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und das arithmetische Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten, einschließlich der Masterarbeit, nicht schlechter als 1,2 ist.
- (10) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (11) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 21

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Themenstellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden empirisch zu bearbeiten. Durch die bestandene Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät Kulturwissenschaften der TU Dortmund oder der Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.

- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 60 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (5) Der Zeitpunkt zwischen Ausgabe des Themas und Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann und der Workload von 26 Leistungspunkten nicht überschritten wird. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den gemeinsamen Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal 3 Monate verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer 3 Monate, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (6) Der Umfang der Masterarbeit soll den Umfang von 200.000 Zeichen inkl. Leerzeichen für den Text (ohne Deckblatt, Verzeichnisse, Anhänge und Selbstständigkeitserklärung) nicht überschreiten.
- (7) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 20 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.
- (9) Zur Masterarbeit gehört eine mündliche Prüfung mit Präsentation der durchgeführten Arbeiten und erreichten Ergebnisse („Disputation“).

§ 22

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund gebunden in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses bestimmt.
- (3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 18 Absatz 7 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt oder eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ ist. Andernfalls wird vom gemeinsamen Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt, wobei die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet wird. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind und der Mittelwert 4,0 oder besser beträgt. Andernfalls wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.
- (5) Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (6) Die Gesamtnote für die Masterarbeit setzt sich aus der Durchschnittsnote der Gutachten mit einer Gewichtung von 0,8 und der Note für die mündliche Prüfung („Disputation“) mit einer Gewichtung von 0,2 zusammen.

§ 23

Disputation

- (1) Zur Masterarbeit gehört eine mündliche Prüfung mit Präsentation der durchgeführten Arbeiten und erreichten Ergebnisse (Disputation). Die Disputation soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, die Ergebnisse der Masterarbeit im Zusammenhang mündlich darzustellen, die gewählte Vorgehensweise zu begründen und in einem erweiterten fachlichen Rahmen zu verteidigen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Disputation ist eine mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Masterarbeit.
- (2) Die Disputation soll mindestens 60 Minuten dauern, davon soll der Bericht nicht mehr als 30 Minuten beanspruchen. Mindestens die Hälfte der vorgesehenen Gesamtdauer ist für die Diskussion des Vortragsinhalts vorzusehen.
- (3) Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit leitet die Diskussion.

- (4) Der Termin der Disputation soll nicht später als 8 Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit liegen und wird der/dem Studierenden eine Woche vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.
- (5) Als Prüfungskommission müssen die erste Prüferin/der erste Prüfer und die zweite Prüferin/der zweite Prüfer der Masterarbeit anwesend sein. Das Gespräch wird protokolliert. Der Termin, an dem die mündliche Prüfung stattgefunden hat, ist der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund mitzuteilen.

§ 24

Zusatzqualifikationen

- (1) Die oder der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte für den relevanten Studienabschluss erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das *Transcript of Records* aufgenommen.

§ 25

Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde. Im Falle der Masterarbeit ist dies das Datum der Disputation. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 18 Absatz 10, das Thema und die Note der Masterarbeit aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis gibt die Studienschwerpunkte der Kandidatin oder des Kandidaten an.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihenden Hochschulen. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen (*Transcript of Records*) beigelegt.
- (4) Auf dem *Transcript of Records* werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden. Auf Antrag und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine englischsprachige Übersetzung des *Transcript of Records* ausgestellt.

- (5) Das Zeugnis ist von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen und mit den Siegeln der Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum sowie der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund versehen.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 18 Absatz 1 enthält.
- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (8) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 26

Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie eine englischsprachige Übersetzung ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von den Dekaninnen oder den Dekanen der Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum sowie der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund unterzeichnet und mit den Siegeln beider Fakultäten versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das

Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund und der Fakultätsrat der Fakultät für Philologie an der Ruhr-Universität Bochum.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund sowie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.
- (3) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 an der Technischen Universität Dortmund für den Masterstudiengang Empirische Mehrsprachigkeitsforschung einschreiben.

- (4) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Masterstudiengang Empirische Mehrsprachigkeitsforschung eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (5) Die Regelungen der §§ 9 Absatz 2, 13 Absatz 1, 14 Absatz 1, 22 Absatz 1 und 2 sowie 28 Absatz 1 gelten für alle in den Masterstudiengang Empirische Mehrsprachigkeitsforschung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 27. April 2022 sowie des Fakultätsrates der Fakultät für Philologie an der Ruhr-Universität Bochum vom 15. Dezember 2021 und der Beschlüsse des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 12. Januar 2022 sowie des Rektorates der Ruhr-Universität Bochum vom 25. Mai 2022.

Dortmund, den 25. Mai 2022

Bochum, den 25. Mai 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Professor
Dr. Manfred Bayer

Professor
Dr. Dr. h. c. Martin Paul

Struktur des Masterstudiums „Empirische Mehrsprachigkeitsforschung“

		Module			
LP	Prüfungsform	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
10	Portfolio, benotet	(M1) Gegenstände und Theorien der Mehrsprachigkeitsforschung			
14	Entwickeln & Erproben eines Forschungsdesigns inkl. Abfassen einer schriftlichen Arbeit, benotet	(M2) Methodische Grundlagen der Mehrsprachigkeitsforschung			
10	2 Teilleistungen (werden in der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben)	(M3) Profil-Sprache			
10	schriftliche Hausarbeit, benotet		(M4) Profil-Linguistik		
10	schriftliche Hausarbeit, benotet		(M5) Vertiefte Beschäftigung mit Fragen und Methoden der Mehrsprachigkeitsforschung		
10	Portfolio, benotet		(M6) Schreiben und Präsentieren im wissenschaftlichen Diskurs der Mehrsprachigkeitsforschung		
14	Praktikumsbericht, unbenotet			(M7) Praktikum	
12	siehe Wahlmodul, benotet		(M8) Wahlpflichtbereich		
30	Teilleistungen: · benotete Masterarbeit (Gewichtung: 0,8) · benotete Disputation (Gewichtung: 0,2)				(M9) Masterarbeit